

Antrag

der Abgeordneten Linda Teuteberg, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Jens Beeck, Nicola Beer, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Carl-Julius Cronenberg, Britta Katharina Dassler, Bijan Djir-Sarai, Christian Dürr, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Dr. Gero Clemens Hocker, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Dr. Christian Jung, Karsten Klein, Dr. Marcel Klinge, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Alexander Kulitz, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Till Mansmann, Dr. Jürgen Martens, Alexander Müller, Frank Müller-Rosentritt, Hagen Reinhold, Dr. Stefan Ruppert, Christian Sauter, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Judith Skudelny, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Katja Suding, Manfred Todtenhausen, Dr. Andrew Ullmann, Johannes Vogel (Olpe), Sandra Weeser, Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

Deutschland braucht ein Einwanderungsrecht aus einem Guss – Eckpunkte eines Einwanderungsgesetzbuches

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Deutschland ist das Ziel vieler Einwanderer. Aber Deutschland folgt nicht dem Leitbild eines Einwanderungslandes. Denn alle klassischen Einwanderungsländer bringen klar zum Ausdruck, wen sie sich als Einwanderer wünschen und wen nicht. Dieser Wunsch darf kein Resultat von Willkür oder Vorurteilen sein. Er muss sich in nachvollziehbaren Kriterien ausdrücken, die sich an den objektiven Interessen Deutschlands orientieren. Statt diese Kriterien zu formulieren und in ein Einwanderungsrecht zu überführen, schiebt die deutsche Politik diese Aufgabe seit Jahrzehnten vor sich her. Daher entwickelt sich das deutsche Migrationsrecht reaktiv und planlos. Die Folgen sind mitunter absurd: Gut integrierte Familien, die von eigener Hände Arbeit leben, rechtstreu sind und Deutsch sprechen, werden abgeschoben. Islamistische Gefährder dagegen werden mitunter auf Kosten des Steuerzahlers nach Deutschland zurückgeführt. Dieser Zustand ist inakzeptabel und muss beendet werden.

2. Deutschland steht zu seinen humanitären Verpflichtungen. Wir helfen Menschen, die verfolgt werden. Das Grundrecht auf Asyl aus Artikel 16a des Grundgesetzes und Artikel 18 der Europäischen Grundrechtecharta ist ein unverhandelbares Grundrecht. Artikel 19 der Europäischen Grundrechtecharta schützt vor Abschiebung, wenn Todesstrafe oder Folter drohen. Die völkerrechtlichen Verpflichtungen aus der Genfer Flüchtlingskonvention sind einzuhalten.
3. Weltweit wachsende Migrationsbewegungen erfordern es, Einwanderung nach Deutschland stärker zu steuern. Das gelingt nur durch differenzierte rechtliche Instrumente, die zwischen humanitärer Zuwanderung einerseits und qualifizierter Einwanderung andererseits unterscheiden. Anderenfalls droht der massenhafte Missbrauch des Asylrechts zu Zwecken der wirtschaftlich motivierten Einwanderung.
4. Die Bürgerinnen und Bürger erwarten eine stärkere Ordnung der Zuwanderung. Der hohe Zustrom an Flüchtlingen in den letzten Jahren hat zu einer großen Verunsicherung geführt und – auch weil die notwendigen gesellschaftlichen Diskussionen nicht geführt wurden – eine Spaltung der deutschen Gesellschaft offengelegt und vertieft. Voraussetzung dafür, dass humanitäre Hilfe und qualifizierte Einwanderung in den Arbeitsmarkt breite Akzeptanz finden, sind die Entwicklung und Durchsetzung klarer und rechtsstaatlicher Regeln für Migration und Einwanderung.
5. Deutschland ist auf qualifizierte Einwanderung angewiesen, um seinen Wohlstand dauerhaft erhalten zu können. Dies gilt besonders angesichts der demographischen Entwicklung Deutschlands. Schon jetzt können auf dem Arbeitsmarkt nicht alle Stellen besetzt werden. Deutschland befindet sich hier im Wettbewerb mit anderen Einwanderungsländern um die besten und klügsten Köpfe und muss in diesem Wettbewerb erfolgreicher werden. Dies wird aber nur gelingen, wenn qualifizierte Einwanderung auch als Chance gesehen wird und auf Akzeptanz in der Gesellschaft trifft. Wie jedes Einwanderungsland wollen auch wir uns aussuchen, wem wir eine Chance auf dem deutschen Arbeitsmarkt geben.
6. Diese Anforderungen erfüllt das geltende Recht nicht. Es ist bis heute versäumt worden, einen in sich schlüssigen Rechtsrahmen zu schaffen, der eine geordnete Migration gewährleistet. Die gegenwärtigen Regelungen sind überkomplex, auch für Experten nur schwer durchschaubar und machen auch die Anwendung durch die zuständigen Behörden fehleranfällig (vgl. Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-G zum Entwurf eines Gesetzes für die Regelung des Familiennachzugs subsidiär Schutzberechtigter – NKR-Nummer 4442, BMI –, S. 9).
7. Deutschland braucht deshalb ein Einwanderungsrecht aus einem Guss, das qualifizierte Zuwanderung in unseren Arbeitsmarkt erleichtert, konsequenten Flüchtlingsschutz gewährleistet und Migration und Integration nach unseren Interessen transparent und verbindlich regelt. Hierzu sollen alle die Migration und Integration betreffenden Regeln in einem Einwanderungsgesetzbuch (EinwGB) zusammengefasst werden. Dabei muss zwischen Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union, humanitärem Flüchtlingsschutz und Einwanderung in den Arbeitsmarkt unterschieden werden.
8. Ein Einwanderungsrecht aus einem Guss ist ein notwendiger Schritt zu einer wirkungsvollen Steuerung der Migration nach Deutschland. Erforderlich ist auch die Durchsetzung dieses rechtlichen Rahmens, vor allem der Vollzug der Ausreisepflicht durch Abschiebungen. Dieser Punkt ist für die Akzeptanz des Einwanderungsrechts in unserer Gesellschaft von entscheidender Bedeutung. Es ist daher insbesondere nicht nachvollziehbar, wenn die Abschiebung von Gefährdern, verurteilten Straftätern und Personen, die über ihre Identität getäuscht haben, nicht

gelingt. Gleichzeitig müssen wir Lösungen finden, um Flüchtlingen, gut integrierten Asylsuchenden und Geduldeten, die unter dem bisherigen Recht oft über Jahre in Deutschland gelebt und gearbeitet haben, sich eine Existenz aufgebaut und gut integriert haben, einen Weg in die Legalität zu eröffnen.

9. Recht muss nötigenfalls auch zwangsweise durchgesetzt werden. Daher gehört die effektive Abschiebung von Menschen ohne Aufenthaltsrecht in Deutschland zwingend zu einem rechtsstaatlich konsequenten EinwGB. Die bislang unzureichende Abschiebung ausreisepflichtiger Personen hat ihre Ursachen insbesondere in Abstimmungsproblemen zwischen den vielen beteiligten Behörden im föderalen System, Kompetenzdefiziten von regionalen und Landesbehörden bei oft komplexen und internationalen Sachverhalten und einer extrem unterschiedlichen Abschiebep Praxis der einzelnen Bundesländer, oft in Abhängigkeit von der Politik der jeweiligen Landesregierung. Angesichts der Bedeutung dieser Aufgabe für die Akzeptanz des Einwanderungsrechts ist dieser Zustand nicht mehr haltbar. Der Bund muss daher für einen einheitlichen Standard sorgen, indem er selbst die Abschiebung in seine Hand nimmt.
10. Ein wichtiger Beitrag für ein Gelingen der Steuerung und Ordnung der Einwanderung nach Deutschland ist eine Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (vgl. hierzu den Entschließungsantrag der FDP-Bundestagsfraktion, Bundestagsdrucksache 19/2995). Das Ziel muss insbesondere sein, die Mittelmeeranrainerstaaten zu entlasten (unter anderem durch einen verbindlichen Verteilungsschlüssel für Flüchtlinge mit Bleibeperspektive), Anreize für Sekundärmigration innerhalb der EU zu verhindern (z. B. indem Hilfsleistungen im Regelfall nur noch im zuständigen EU-Mitgliedstaat zu gewähren sind) und die Außengrenzen der EU durch einen Ausbau von Frontex wirksam zu schützen. Entfallen muss gerade aus Sicht von Deutschland zudem die Sechsmonatsregelung der Dublin-III-Verordnung, wonach die Zuständigkeit für ein Asylverfahren von dem Mitgliedstaat, in dem der Asylsuchende eingereist ist, auf den Mitgliedstaat übergeht, in dem sich der Asylsuchende aufhält, wenn der Aufenthaltsstaat den Asylsuchenden nicht binnen sechs Monaten in den Einreisestaats rücküberstellt hat.
11. Eine Neuordnung der Migrationspolitik in Deutschland wird nur gelingen, wenn hierüber ein gesellschaftlicher Konsens erzielt wird, der auch über eine Legislaturperiode hinaus hält. Er muss daher auf einer breiten gesellschaftlichen Basis beruhen und vor allem die Länder und Kommunen einbinden, welche die Hauptlast der Integration tragen. Zu diesem Zweck sollte der Bundesinnenminister unverzüglich zu einem Migrationsgipfel einladen. Dieser sollte ein dauerhaftes Forum sein, in dessen Rahmen Bundesregierung, Bundesagentur für Arbeit, Hochschulen, Wirtschaftsverbände, Auslandsvertretungen, Auslandshandelskammern, BAMF, die Länder und die kommunalen Spitzenverbände eine gemeinsame einwanderungspolitische Gesamtstrategie ständig weiterentwickeln.
12. Die Herausforderungen durch die Migration sind groß und dominieren die politische Diskussion. Es handelt sich aber nicht um die einzigen Herausforderungen, denen sich Deutschland gegenüber sieht. Insbesondere steht Deutschland vor großen Veränderungen durch die Digitalisierung und den demographischen Wandel. Wie Deutschland diese und andere Entwicklungen meistert, ist entscheidend für die Bewahrung seiner wirtschaftlichen Stärke, des Wohlstands und des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Aus diesem Grund ist es erforderlich, eine Neuordnung der Einwanderungspolitik mit dem Kernstück eines Einwanderungsgesetzbuchs schnell in Angriff zu nehmen, um die Aufmerksamkeit auch wieder auf jene anderen Fragen zu lenken, die über die Zukunft der Bundesrepublik Deutschland entscheiden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf zur Schaffung eines einheitlichen Einwanderungsgesetzbuches (EinwGB) vorzulegen, der auf folgenden Eckpunkten basiert:

1. Politisches Asyl und Schutz für Kriegsflüchtlinge

- Asyl für politisch Verfolgte im Sinne des Artikels 16a des Grundgesetzes und Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention sowie nach Artikel 18 der Europäischen Grundrechtecharta sind zu gewährleisten. Ziel muss es sein, auch diese Migrationsbewegungen stärker zu ordnen und legale Wege der Flucht zu eröffnen – zum Beispiel im Rahmen von Resettlement-Programmen des UNHCR und durch die Etablierung humanitärer Visa nach Schweizer Vorbild – und gleichzeitig ungeordnete Migration, die gerade für Flüchtlinge mit großen Gefahren verbunden ist, deutlich zu reduzieren.
- Zusätzlich zu dem bestehenden Schutzstatus nach dem europäischen Recht ist ein neuer Schutzstatus einzuführen, der dem vorübergehenden humanitären Schutz für Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge dient und sich an der Richtlinie 2001/55/EG (Massenzustrom-Richtlinie) orientiert. Ziel des vorübergehenden humanitären Schutzes ist es, auf unbürokratische Weise nach Identitätsfeststellung und Sicherheitsüberprüfung einen sofortigen gesicherten Aufenthaltsstatus zu gewähren, der Zugang zu Integrationskursen sowie ohne Vorrangprüfung zum Arbeitsmarkt eröffnet. Der vorübergehende humanitäre Schutz ist allerdings auf die Dauer der Kriegs- oder Bürgerkriegshandlungen im Heimatland begrenzt. Nach deren Ende haben Menschen, die vorübergehenden humanitären Schutz erhalten haben, grundsätzlich in ihre Heimat zurückzukehren, sofern kein Spurwechsel in die qualifizierte Einwanderung infrage kommt oder insbesondere humanitäre Gründe einen weiteren Aufenthalt begründen können.
- Der Familiennachzug zu Menschen mit vorübergehendem humanitärem Schutz und subsidiärem Schutz ist grundsätzlich ausgeschlossen und nur möglich, wenn es sich um einen Härtefall handelt, der sowohl in der Person des nachzuholenden Angehörigen als auch in der Person des vorübergehend humanitär Schutzberechtigten begründet sein kann, oder wenn die Person gut integriert und in der Lage ist, nicht nur sich selbst, sondern auch die nachzuholenden Familienangehörigen selbst zu versorgen.
- Nach dem Vorbild der Schweiz soll es zukünftig zulässig sein, einen Antrag auf Schutz auch bei einer deutschen Auslandsvertretung zu stellen und ein humanitäres Visum zu erhalten, das für die Dauer des Asylverfahrens den Aufenthalt in Deutschland ermöglicht, wenn im Einzelfall offensichtlich ist, dass Leib und Leben des Antragstellers oder der Antragstellerin unmittelbar, ernsthaft und konkret gefährdet sind.

2. Asylverfahren

- Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern hat in der Vergangenheit zu Problemen geführt, die sich auch in einer sehr unterschiedlichen Abschiebepaxis der verschiedenen Bundesländer äußern sowie in zahlreichen Fällen mangelhafter Kommunikation der beteiligten Behörden. Die Kompetenzen von Bund und Ländern sollten daher klar getrennt werden: Die Länder konzentrieren sich auf die Aufgabe der Integration, während der Bund für alle Fragen zuständig ist, die den Schutzstatus und den Aufenthalt des Schutzsuchenden in Deutschland betreffen. Damit lägen nicht nur die Anerkennung der Flüchtlinge sowie der Betrieb der zentralen Unterbringungseinrichtungen in der Hand des Bundes, sondern gegebenenfalls auch die Beendigung des Aufenthalts in Deutschland einschließlich der Abschie-

bung und aller vorbereitenden Schritte (z. B. Beschaffung von Passersatzpapieren, Abschluss von Rückführungsabkommen mit anderen Staaten, Unterbringung in Abschiebehaf und der Vollzug der Abschiebung).

- Registrierung und Erstaufnahme inklusive der medizinischen Versorgung sollen in zentralen Unterbringungseinrichtungen erfolgen, in denen alle mit dem Asylverfahren befassten Behörden sowie die Verwaltungsgerichte eingebunden sind, damit der Schutzanspruch sowie etwaige Rechtsmittel gegen einen Ablehnungsbescheid schnell geprüft werden können. Hierbei soll auch eine unabhängige Rechtsberatung der Schutzsuchenden gewährleistet sein. Bereits in der zentralen Unterbringungseinrichtung sollen Sprach- und Integrationskurse durchgeführt werden, es sei denn, der Schutzsuchende hat offensichtlich keine Bleibeperspektive in Deutschland (z. B. weil er aus einem sicheren Herkunftsland kommt und dorthin voraussichtlich auch abgeschoben werden kann). Auch eine Basisbeschulung der Kinder soll sichergestellt werden. Im Falle einer Antragsablehnung und Ausweisung kann, falls der Ausreisepflichtige nicht freiwillig ausreist, die Rückführung durchgesetzt werden.
- Ziel ist es grundsätzlich, das gesamte Anerkennungsverfahren in den zentralen Unterbringungseinrichtungen durchzuführen, damit sich die Kommunen auf die Integration Bleibeberechtigter konzentrieren können. Eine rechtsförmliche Entscheidung soll binnen weniger Wochen getroffen werden. Das Asylverfahren soll innerhalb von drei Monaten rechtskräftig abgeschlossen sein, wobei auch die Möglichkeiten eines beschleunigten Verfahrens (bisher § 30a AsylG) zwingend zu nutzen sind. Antragsteller sollen bis zum Abschluss des Verfahrens in der zentralen Unterbringungseinrichtung verbleiben und erst bei einem stattgebenden Asylbescheid dezentral auf die Kommunen weiterverteilt werden. In diesen zentralen Unterbringungseinrichtungen erhalten Asylbewerber, soweit rechtlich möglich, ausschließlich Sachleistungen.
- Asylbewerber sind zur Mitwirkung bei der Identitäts- und Altersfeststellung verpflichtet. Ein Verstoß kann zu Kürzungen von Sozialleistungen sowie einer Durchführung eines verkürzten Verfahrens führen. Auch im Widerrufs- und Rücknahmeverfahren besteht die Verpflichtung, bei der Identitäts- und Altersfeststellung mitzuwirken.
- Um die Integration zu erleichtern, soll ein Programm aufgesetzt werden, in dem die Qualifikation von Zuwanderern darauf überprüft wird, inwieweit sie den hierzulande geltenden Standards entspricht, um eine Vermittlung in den Arbeitsmarkt zu erleichtern oder eine zeitnahe Nachqualifikation einzuleiten.
- In Fällen sicherer Herkunftsstaaten ist über Asylanträge in einem beschleunigten Verfahren bereits innerhalb von einer Woche zu entscheiden. In diesem Zusammenhang sind die Maghreb-Staaten sowie Georgien unverzüglich als sichere Herkunftsstaaten einzustufen. Darüber hinaus soll, sobald die Anerkennungsquote eines Staates unter 5 Prozent sinkt, automatisch geprüft werden, ob das Land als sicherer Herkunftsstaat eingestuft werden kann.
- Zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung soll es ermöglicht werden, dass das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) über grundlegende entscheidungserhebliche Tatsachen für die Entscheidung über Asylanträge aus bestimmten Herkunftsländern für bestimmte Bevölkerungsgruppen oder für Abschiebungen in ein bestimmtes Herkunftsland entscheiden kann und durch solche Leitentscheidungen den unterinstanzlichen Gerichten eine Richtschnur für ihre Entscheidung geben. Dies würde nicht nur die Dauer des gerichtlichen Rechtsschutzes verkürzen, sondern ihn auch bundesweit stärker vereinheitlichen. Eine Leitentscheidung soll – unabhängig von einem konkreten Fall –

auf Antrag des BAMF herbeigeführt werden können. Will ein unterinstanzliches Gericht von der Leitentscheidung des BVerwG abweichen, weil es diese für falsch oder nicht mehr aktuell hält, kann es eine Sprungrevision zum Bundesverwaltungsgericht zulassen; das BVerwG überprüft dann im Rahmen dieses Revisionsverfahrens auch die tatsächlichen Grundlagen seiner „Leitentscheidung“.

- Das Ausländerzentralregister ist zu überarbeiten und muss zukünftig ermöglichen, statistisch alle wesentlichen Informationen zu erfassen, die für eine wirkungsvolle Steuerung der Einwanderungspolitik erforderlich sind; beispielsweise müssen Informationen zu unbegleiteten Minderjährigen vollständig erfasst werden.

3. Abschiebungen und Rückführungen

- Typischen Problemen der Verfahrensbeschleunigung und der effektiven Abschiebung muss entgegengewirkt werden, insbesondere dem Untertauchen Ausreisepflichtiger, fragwürdigen ärztlichen Attesten, fehlender Kompetenz bei medizinischen Abschiebungshindernissen oder mangelndem Vollzugswillen.
- Das Rückführungsrecht ist bundeseinheitlich und für jeden Adressaten verlässlich und verständlich aus einer einzigen Kodifizierung darzustellen. Dazu werden sämtliche Rückführungstatbestände für alle denkbaren Fälle der Einwanderung sowie Gründe für die weitere Duldung ausreisepflichtiger Personen definiert.
- Zur Sicherstellung der Abschiebung sind hinreichend Abschiebehaftplätze einzurichten und Personen, die trotz Ausweisung nicht freiwillig ausgeweisert sind und denen die Abschiebung angedroht worden ist, in Abschiebehaft zu nehmen.
- Die Beschaffung von Passersatzpapieren hat bundeseinheitlich zentral durch die Bundesregierung zu erfolgen.
- Ist Deutschland für die Prüfung des Asylbegehrens nicht zuständig, muss die Rücküberstellung in den zuständigen EU-Mitgliedstaat unverzüglich erfolgen.
- Eine Duldung aus gesundheitlichen Gründen soll nur noch auf Basis eines amtsärztlichen Attests akzeptiert werden. In den zentralen Unterbringungseinrichtungen sind entsprechende medizinische Ressourcen vorzuhalten, die idealerweise die Schutzsuchenden bereits seit ihrer Einreise medizinisch betreuen.
- Bei der materiellen Prüfung des Asylbegehrens begründen eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr, die Einstufung als Gefährder oder die andauernde Identitätstäuschung in der Regel ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse. Sie sind konsequent und zügig abzuschieben.

4. Einwanderung in den Arbeitsmarkt

- Um die Einwanderung in den Arbeitsmarkt verständlich und einfach zu steuern, soll ein modernes Zwei-Säulen-System eingeführt werden, bestehend aus einer überarbeiteten Blue Card als Kerninstrument der Fachkräfteeinwanderung mit Arbeitsplatzangebot und der Einführung einer Chancenkarte mit einem Punktesystem zur Steuerung der Vergabe von Visa zur Arbeitssuche. Dieses System ist wie folgt auszugestalten:
- Die Blue Card muss zum Kerninstrument der Fachkräfteeinwanderung mit Arbeitsplatzangebot werden, indem in einem ersten Schritt auch Fachkräfte

aus Ausbildungsberufen mit Berufserfahrung Zugang erhalten. Die Definition „Hochqualifizierte“ wird damit entsprechend der Blue-Card-Richtlinie endlich voll umgesetzt. Auf europäischer Ebene ist darüber hinaus eine Überarbeitung der Richtlinie anzustreben, die die Fünfjahresfrist künftig entfallen lässt. So stünde die Blue Card künftig allen Fachkräften mit anerkannter Qualifikation offen. Durch die Ausweitung der Blue Card wird der vereinfachte Zugang zu einer Niederlassungserlaubnis und damit eine Langzeitperspektive in Deutschland für alle Fachkräfte möglich und auch Familienangehörige aller Fachkräfte erhalten Zugang zu einer Arbeitserlaubnis. Beides sind Faktoren, die es Deutschland ermöglichen, sich im Wettbewerb insbesondere mit den klassischen Einwanderungsländern zu positionieren.

- Die Blue-Card-Gehaltsgrenzen sind häufig unrealistisch und müssen an die tatsächlichen Einkommensverhältnisse in den einzelnen Branchen angepasst werden. Unflexible Mindestgehaltsgrenzen sind für viele eine Hürde und müssen deshalb unter Berücksichtigung der branchentypischen, marktüblichen Gehälter bzw., wo vorhanden, der jeweiligen Tarifverträge auf ein realistisches Maß gesenkt werden. So werden die Chancen auf eine Blue Card erhöht und gleichzeitig eine Abwertung gegenüber den Gehältern inländischer Kolleginnen und Kollegen verhindert.
- Die Chancenkarte führen wir durch die Fortentwicklung des Jobseeker-Visums (bisher § 18c des Aufenthaltsgesetzes) ein und schaffen so ein vollständiges und klares Punktesystem. Hierzu muss das Visum auf mindestens zwölf Monate verlängert und auf beruflich Ausgebildete ausgeweitet werden. Die Steuerung erfolgt über Kriterien, die eine Prognose erlauben, wie schnell und einfach sich eine Person in den deutschen Arbeitsmarkt integrieren wird. Dies sind Kriterien wie Bildungsgrad, Deutsch- oder auch gute Englischkenntnisse, Alter, Berufserfahrung und der aktuelle Fachkräftebedarf am Arbeitsmarkt. Eine in Deutschland absolvierte berufliche oder universitäre Ausbildung soll sich besonders positiv auswirken. Weil aber deutsche Arbeitgeber und Bewerber aus dem Ausland nicht ohne Weiteres zusammenfinden, brauchen wir ein Punktesystem, das transparent und gezielt Möglichkeiten zur Jobsuche in Deutschland bietet. Dabei gilt, dass alle Inhaber einer Chancenkarte sich selbst finanzieren können müssen und keinen Anspruch auf Sozialleistungen haben. Das der Chancenkarte zugrunde liegende Punktesystem konzipieren wir als lernendes System, das eine fortlaufende Nachsteuerung ermöglicht.
- Für anerkannte Flüchtlinge und gut integrierte Asylsuchende muss es die Möglichkeit eines „Spurwechsels“ aus dem Asylverfahren oder dem vorübergehenden humanitären Schutzstatus in eine der beiden Säulen der Einwanderung in den Arbeitsmarkt geben. Wer bereits in Deutschland ist und im Arbeitsmarkt Fuß fassen konnte, keine Sozialleistungen bezieht, die deutsche Sprache spricht und nicht straffällig geworden ist, soll die Möglichkeit bekommen, auch unabhängig vom Asylverfahren oder seinem vorübergehenden humanitären Schutzstatus in Deutschland zu bleiben. Dabei darf es jedoch keinerlei Kriterienrabatt oder Privilegierung gegenüber denjenigen geben, die sich aus dem Ausland für eine erwerbsbezogene Einwanderung bewerben, um keine falschen Anreize zu schaffen.
- Für Auszubildende mit einer Duldung oder ausstehendem Asylbescheid muss die im Integrationsgesetz 2016 festgelegte „3+2-Regel“ zur Arbeitsmarktintegration weiter gestärkt werden, so dass sie in allen Bundesländern anzuwenden ist. Denn nur wenn eine Ausbildung auch zu Ende gebracht wird und in eine Beschäftigung münden kann, ist sie für Azubis sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber eine wirkliche Option. In dieser Zeit soll eine Ab-

schiebung nur dann möglich sein, wenn dies aus Erfordernissen der Sicherheit zwingend ist, etwa bei rechtskräftig verurteilten Straftätern oder Gefährdern.

- Ausbildungsstellen sollen wie bisher auch mit ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern besetzt werden können, wenn ein Unternehmen diese einstellt. Die Vorrangprüfung soll generell entfallen.
- Die Kriterien für die Einwanderung zur selbstständigen Tätigkeit müssen zuerst auf 125.000 € Investitionssumme und die Schaffung von drei Arbeitsplätzen gesenkt werden. In einem zweiten Schritt soll eine Reform der Richtlinie hin zu einer Blue Card für Selbstständige, wie zum Beispiel Gründer und Freiberufler, angestoßen oder eine Chancenkarte für diese Gruppe geschaffen werden.
- Die Anerkennungsverfahren für berufliche Qualifikationen sind neu zu ordnen mit dem Ziel, diese schneller, transparenter und in klarer Zuständigkeit durchzuführen. Es muss für jeden Beruf eine einzige bundesweit zuständige Anerkennungsstelle geben, die die Prüfung strukturiert und professionell vornimmt. Die Parameter der Anerkennung oder Bewertung eines Abschlusses müssen online zugänglich und nachvollziehbar sein. Das bedeutet für Hochschulabschlüsse insbesondere eine Intensivierung der Pflege der Anabin-Datenbank, in der fast alle akademischen internationalen Bildungssysteme, inklusive der Abschlüsse, dokumentiert werden. Die Bundesagentur für Arbeit muss im Anerkennungsprozess Beratungen anbieten.
- In Fällen, in denen ein Nachweis über vorhandene Qualifikationen nicht erbracht werden kann oder die Vergleichbarkeit eines ausländischen Bildungsabschlusses mit einem inländischen Bildungsabschluss unklar ist, sollen ein entsprechendes Testverfahren und ggf. Nachqualifizierungsverfahren vorgehen werden.
- Die Trennung zwischen Asyl und erwerbsbezogener Einwanderung muss auf die behördlichen Strukturen übertragen werden: Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) konzentriert sich auf das Thema Asyl, die Bundesagentur für Arbeit erhält einen klaren Auftrag als zentrale Ansprechpartnerin für die Information, Beratung und Vermittlung bei den erwerbsbezogenen Einwanderungswegen. Gleichzeitig muss die Zusammenarbeit und ein reibungsloser Informationsaustausch aller beteiligten Behörden sichergestellt werden.
- Ausländerbehörden und Visa-Stellen der Botschaften müssen zu Service-Centern weiterentwickelt werden. Sie sind gefordert, sich überall als Aushängeschilder für die Gewinnung kluger Köpfe zu verstehen, und insbesondere die Visa-Stellen der Botschaften müssen auf ein einheitliches Servicelevel verpflichtet werden, insbesondere bei der bisher viel zu langen Bearbeitungszeit erwerbsbezogener Aufenthaltstitel.
- Behördenkooperationen sind für Einwanderungsinteressierte durch „One-Stop“-Konzepte möglichst wenig sicht- bzw. spürbar zu gestalten.
- Die bestehende Werbung, Information und Beratung – etwa im Rahmen von „Make it in Germany“ – müssen intensiviert und weiter vertieft werden.
- Mit ausgewählten Partnerländern sind Anwerbestrategien vor Ort zu entwickeln, z. B. mit Sprachkursen und Vorbereitungskursen auf das Leben in Deutschland. Entsprechende erfolgreiche Pilotprojekte (zum Beispiel „Triple Win“ der Bundesagentur für Arbeit und der GIZ) sind auszubauen.
- Englisch muss zumindest in den für die Einwanderung relevanten Bereichen zur ergänzenden Verkehrs- und Arbeitssprache für Dienststellen mit Publikumsverkehr der öffentlichen Verwaltung – im persönlichen Gespräch sowie

im Online-Auftritt – eingeführt werden. So werden Hürden zu Beginn des Prozesses abgebaut.

5. Integration

- Es ist ein integrationspolitisches Leitbild festzulegen. Dieses umfasst das Grundgesetz mit seinem Grundrechtekatalog, ist religionsunabhängig, spiegelt die gesellschaftliche Vielfalt und die Einheit wider, beinhaltet die Prinzipien Weltoffenheit, Toleranz und Eigenverantwortung als Grundlage der Integration und ist nicht als milde Geste gegenüber Zuwanderern, sondern als Pflicht und Chance zu verstehen.
- Das Beherrschen der deutschen Sprache ist die Grundvoraussetzung für den Austausch mit anderen und Grundlage der Integration. Ihr Erlernen hat höchste Priorität und muss vom ersten Tag an angeboten, die Annahme des Angebots aber auch eingefordert werden. Eine Verweigerung muss nötigenfalls sanktioniert werden. Menschen, die Flüchtlinge in Deutsch unterrichten wollen, müssen einfacher zugelassen, Ruheständler hierzu leichter reaktiviert werden können.
- Die Vermittlung von Grundwerten ist Aufgabe aller am Integrationsprozess beteiligten Personen und Institutionen, muss mit der Einreise beginnen und soll sich durch den Alltag ziehen. Um dies gewährleisten zu können, wird mit dem EinwGB ein flächendeckendes, kostenloses und verpflichtendes Angebot von Sprach- und Integrationskursen, die zielgruppenspezifisch ausgerichtet sind, etabliert. Grundsätzlich sollen Migrant*innen einen Anspruch auf Teilnahme an Sprach- und Integrationskursen haben, sofern nicht absehbar ist, dass sie Deutschland wieder kurzfristig verlassen werden. Ziel der Integrationskurse muss es vor allem sein, den Respekt vor der Rechtskultur zu vermitteln, insbesondere die Gleichheit von Frau und Mann sowie die Toleranz gegenüber allen Formen des Glaubens und des Nichtglaubens. In einer offenen Gesellschaft darf kein Platz sein für Rassismus, Antisemitismus, Islamfeindlichkeit und Diskriminierung von Menschen aufgrund ihres individuellen Lebensstils oder ihrer sexuellen Orientierung. Konflikte werden ohne Gewalt gelöst.
- Vorbereitungskurse auf das Leben in Deutschland können im Heimatland absolviert werden. Hierzu sind alle Ausländerämter und Visa-Vergabestellen der Botschaften zu echten Service- und Welcome-Centern weiterzuentwickeln.
- Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter sollen vom ersten Tag an entsprechend ihren Sprachkenntnissen und ihrem Bildungsstand eingeschult werden, auch wenn ihre Aufenthaltsdauer unklar oder nur kurz ist. Um ihre Chancen in der Gesellschaft und auf dem inländischen Arbeitsmarkt zu stärken, soll eine temporäre Verlängerung der Schulpflicht für Flüchtlinge bis zum Abschluss einer Ausbildung, der Erlangung der Hochschulreife oder der Vollendung des 25. Lebensjahres festgeschrieben werden. Lehrer sind auf die dadurch auf sie zukommenden neuen Herausforderungen vorzubereiten und gegebenenfalls separate Sprachlernklassen einzuführen, in denen Lehrer mit Kenntnissen in Deutsch als Fremdsprache unterrichten.
- Die Sonderregelung zur Ausbildungsförderung für Ausländerinnen und Ausländer (bisher § 132 SGB III) ist zu verstetigen, um insbesondere jungen Menschen mit Bleibeperspektive den Zugang zu Ausbildung und Arbeit weiterhin zu erleichtern.
- Eine gute gesundheitliche Versorgung und dazu die Teilhabe an unserem Gesundheitssystem gehören zu den nicht verzichtbaren Bestandteilen der In-

tegration von Einwanderern. Eine Gesundheitskarte für Geflüchtete mit Bleibeperspektive, wie sie unter anderem in den Bundesländern Bremen und Hamburg bereits erprobt ist, soll flächendeckend eingeführt werden.

6. Niederlassungserlaubnis und Staatsbürgerschaft

- Eine Niederlassungserlaubnis soll bereits nach drei Jahren gewährt werden können, wenn der Antragsteller in dieser Zeit mit gültigem Aufenthaltstitel straffrei in Deutschland gelebt hat und Sprachkenntnisse sowie die vollständige Deckung des Lebensunterhalts der Bedarfsgemeinschaft nachweisen kann.
- Nach weiteren zwei Jahren, die jemand mit einem unbefristeten Aufenthaltstitel in Deutschland gelebt hat, soll – unabhängig vom Einwanderungsweg – die Möglichkeit zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit bestehen. Voraussetzungen sind auch hier Strafflosigkeit, Sprachkenntnisse und eine Sicherung des eigenen Lebensunterhalts sowie des Lebensunterhalts der Familie sowie zusätzlich das Bestehen eines Einbürgerungstests und das Bekenntnis zur Rechtsordnung unseres Grundgesetzes.
- Eine doppelte Staatsbürgerschaft soll grundsätzlich möglich sein. Die doppelte Staatsangehörigkeit soll wie bisher durch Geburt erworben werden können, allerdings bis maximal durch die Enkel der Ersteingebürgerten. Ausnahmen sind vorzusehen, wenn die zweite Staatsangehörigkeit die eines Mitgliedstaates der EU ist oder wenn es nicht möglich ist, ohne rechtliche oder wirtschaftliche Nachteile auf die zweite Staatsangehörigkeit zu verzichten.
- Die Bundesregierung soll mit einer Werbekampagne für die Möglichkeit der Einbürgerung werben.

7. Grenzschutz

- Der Erhalt der Schengen-Freizügigkeit ohne Grenzkontrollen an den Binnengrenzen hat oberste Priorität. Offene Grenzen im Schengenraum setzen aber voraus, dass dessen Außengrenzen effektiv geschützt und kontrolliert werden. Solange das nicht gegeben ist, muss die Möglichkeit gewährleistet sein, unter bestimmten Bedingungen auch Zurückweisungen an deutschen Außengrenzen vornehmen zu können.
- Ebenso soll explizit geregelt werden, dass bei einem starken Anstieg illegaler Zuwanderung die Möglichkeit der Zurückweisung an den Schengen-Binnengrenzen entsprechend den Artikeln 23 ff. des Schengener Grenzkodex und der europäischen Rechtsprechung gegeben ist. Dabei dürfen sich verdachtsunabhängige Kontrollen in Grenznähe, an Bahnhöfen und in Zügen nicht zu systematischen Grenzkontrollen verdichten.

Berlin, den 9. Oktober 2018

Christian Lindner und Fraktion

